

Geschäftsverzeichnismrn. 2570 und 2638

Urteil Nr. 158/2003
vom 10. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eingefügt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1995, gestellt vom Polizeigericht Ypern und vom Polizeigericht Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 5. November 2002 in Sachen M. Vandersyppe und anderer gegen die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (NGBE), dessen Ausfertigung am 14. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Ypern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so wie eingeführt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1995, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen jenen Benutzern der öffentlichen Straße oder für die Öffentlichkeit zugänglicher Gelände und nicht öffentlicher, aber für eine bestimmte Anzahl von Berechtigten zugänglicher Gelände, die, ohne Lenker eines Kraftfahrzeugs zu sein, Opfer eines Verkehrsunfalls sind, an dem ein Zug beteiligt ist, einerseits und jenen Benutzern derselben öffentlichen Straßen oder Gelände, die, ohne Lenker eines Kraftfahrzeugs zu sein, Opfer eines Verkehrsunfalls sind, an dem ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug beteiligt ist, wobei letztere sich auf die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen berufen können, andererseits? »

b. In seinem Urteil vom 24. Februar 2003 in Sachen P. Vervloet und S. Van Steen gegen die Bobbejaanland AG und andere, dessen Ausfertigung am 26. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Turnhout folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 [über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung], in der am 6. April 1999 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine unterschiedliche Behandlung einführt, einerseits für die Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug beteiligt ist, die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges (oder falls die Versicherungspflicht nicht eingehalten wurde, unter Anwendung von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 vom Gemeinsamen Garantiefonds) entschädigt werden, und andererseits für die Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem ein Schienenfahrzeug beteiligt ist und für den kein Entschädigungspflichtiger bezeichnet wurde?

2. Verstößt Artikel 29bis des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in Verbindung mit Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, in der am 6. April 1999 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine unterschiedliche Behandlung einführen, einerseits für die Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug beteiligt ist, die bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht vom Gemeinsamen Garantiefonds entschädigt werden, und andererseits für die Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem ein Schienenfahrzeug beteiligt ist, die keine

Entschädigung vom Gemeinsamen Garantiefonds erhalten, weil kein Verstoß gegen die Versicherungspflicht vorlag? »

Diese unter den Nummern 2570 (a) und 2638 (b) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Aus den Fakten der beiden Rechtssachen und dem Wortlaut der präjudiziellen Fragen geht hervor, daß die Fragen sich auf Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (nachstehend « Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz ») vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Regelung in bezug auf die automatische Vergütung der durch schwache Verkehrsteilnehmer und Fahrgäste von Kraftfahrzeugen erlittenen Schäden beziehen.

Diese Bestimmung lautete:

« § 1. Bei einem Verkehrsunfall, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, werden mit Ausnahme der Sachschäden alle sich aus Körperschäden oder dem Tod ergebenden Schäden, die einem jeden Opfer eines Verkehrsunfalls oder seinen Anspruchsberechtigten zugefügt werden, durch den Versicherer entschädigt, der gemäß dem vorliegenden Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Inhabers dieses Kraftfahrzeugs deckt.

Schäden an Funktionsprothesen gelten als Körperschäden.

Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen findet Anwendung auf diese Entschädigung. Ist der Unfall jedoch auf einen Zufall zurückzuführen, so bleibt die Haftung des Versicherers erhalten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf die Verkehrsunfälle, in die Kraftfahrzeuge verwickelt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Wenn Opfer einen unentschuldbaren Fehler begangen haben, der als einzige Ursache des Unfalls anzusehen ist, können sie die im ersten Absatz angeführten Bestimmungen nicht geltend machen.

Nur ein außerordentlich schwerer vorsätzlicher Fehler ist unentschuldbar, bei dem derjenige, der ihn begeht, ohne gültigen Grund einer Gefahr ausgesetzt wird, deren er sich hätte bewußt sein müssen.

Der Beweis eines unentschuldbaren Fehlers ist nicht zugelassen gegenüber Opfern, die jünger als vierzehn Jahre sind.

Diese Entschädigungsverpflichtung wird ausgeübt gemäß den Gesetzesbestimmungen über die Haftpflichtversicherung im allgemeinen und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im besonderen, insofern im vorliegenden Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2. Der Führer eines Kraftfahrzeugs und seine Anspruchsberechtigten können den vorliegenden Artikel nicht geltend machen.

§ 3. Als Kraftfahrzeuge gelten alle Fahrzeuge, auf die sich Artikel 1 dieses Gesetzes bezieht, mit Ausnahme der motorbetriebenen Rollstühle, die durch eine Person mit Behinderung in den Verkehr gebracht werden können.

§ 4. Der Versicherer oder der Gemeinsame Garantiefonds treten in die Rechte des Opfers gegen die im Gemeinrecht haftbaren Dritten ein.

Die in Ausführung dieses Artikels ausgezahlten Entschädigungen können nicht Gegenstand einer Verrechnung oder einer Pfändung im Hinblick auf die Zahlung anderer, aufgrund dieses Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen sein.

§ 5. Die Regeln der zivilrechtlichen Haftung bleiben anwendbar auf alles, was nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Artikel geregelt wird. »

B.1.2. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Vorgang der automatischen Entschädigung der Opfer von Verkehrsunfällen ist anwendbar, wenn ein « Kraftfahrzeug » in einen Unfall « verwickelt » ist. Im vorstehend erwähnten Artikel 29bis § 3 wird der Begriff des Kraftfahrzeugs unter Verweisung auf Artikel 1 desselben Gesetzes definiert; dieser besagt:

« Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten als:

Kraftfahrzeuge: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, auf dem Boden zu verkehren und die durch eine mechanische Kraftquelle angetrieben werden können, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; alles, was an das Fahrzeug angehängt ist, gilt als ein Teil davon.

[...] »

B.1.3. Da auf Schienen laufende Fahrzeuge nicht als Kraftfahrzeuge gelten, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und somit auch nicht in denjenigen von Artikel 29*bis* dieses Gesetzes und besteht für die Eigentümer dieser Fahrzeuge ebenfalls keine Verpflichtung zu einer solchen Versicherung.

Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2570

B.2. Die präjudizielle Frage führt zu einem Vergleich der Opfer von Verkehrsunfällen, an denen ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug beteiligt ist, mit den Opfern von Verkehrsunfällen, an denen ein auf Schienen laufendes Fahrzeug beteiligt ist, in diesem Fall ein Zug. Nur im erstgenannten Fall gelangen die Opfer in den Genuß des durch die fragliche Bestimmung eingeführten Systems der Vergütung von Körperschäden.

B.3. Der verweisende Richter in der Rechtssache Nr. 2570 verweist auf das Urteil des Hofes Nr. 92/98 vom 15. Juli 1998, in dem Hof für Recht erkannte, daß « Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung [...] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstößt], insofern er die an Bahngleise gebundenen Fahrzeuge von der darin vorgesehenen Entschädigungsregelung ausschließt ». Er verweist darauf, daß die durch das obenerwähnte Urteil beigelegte Rechtssache sich auf die Problematik eines Unfalls mit einer Straßenbahn bezog und stellt die Frage, ob der Hof im Falle eines Unfalls mit einem Zug ebenfalls zu der gleichen Schlußfolgerung gelangt wäre, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die beklagte Partei in dem Hauptverfahren die spezifische Beschaffenheit des Zugverkehrs hervorhebt.

B.4.1. Nach Darlegung der NGBE bestehe ein derartiger Unterschied zwischen Unfällen mit Straßenbahnen und Unfällen mit Zügen, daß die Einführung einer grundverschiedenen Entschädigungsregelung gerechtfertigt sei. Aus diesem Grund erfordere die Frage keine Antwort; hilfsweise seien die betreffenden Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem verweisenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Im vorliegenden Fall hat der verweisende

Richter in der Rechtssache Nr. 2570 zumindest implizit den Standpunkt vertreten, daß das Hauptverfahren einen Verkehrsunfall betraf, wobei die allgemeinen Bedingungen zur Anwendung von Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes erfüllt seien.

In bezug auf die Vergütung von Körperschäden befinden Opfer von Verkehrsunfällen, an denen ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug beteiligt ist, sich in einer vergleichbaren Lage wie Opfer von Verkehrsunfällen, an denen ein Zug beteiligt ist.

Die Einreden der NGBE werden abgewiesen.

B.5. Der Umstand, daß Züge auf einer eigenen Strecke fahren, kann es jedoch rechtfertigen, daß auf diese Schienenfahrzeuge in der Regel nicht die allgemeine Polizeiverordnung über den Straßenverkehr Anwendung findet, doch diese Feststellung reicht nicht aus, um nachzuweisen, daß Schienenfahrzeuge, wenn sie eine öffentliche Straße benutzen oder eine öffentliche Straße ganz oder teilweise kreuzen, eine Gefahr mit sich bringen, die derart geringer wäre, daß die Einführung einer grundverschiedenen Entschädigungsregelung gerechtfertigt sein könnte.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Die Rechtssache Nr. 2638

Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2638

B.7. Aus dem Urteil vom 18. November 2002 des verweisenden Richters geht hervor, daß dieser der Auffassung ist, die Lösung des Urteils Nr. 92/98 könne im Hauptverfahren übernommen werden. Er stellt jedoch fest, daß Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes keinen Entschädigungspflichtigen für Schienenfahrzeuge bestimmt, und stellt sich die Frage, ob aus dem obenerwähnten Urteil abzuleiten sei, daß Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern darin kein Entschädigungspflichtiger für Verkehrsunfälle, an denen Schienenfahrzeuge beteiligt seien, bestimmt werde.

B.8. In der Regel obliegt es dem verweisenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Somit ist der verweisende Richter und nicht der Hof befugt zu urteilen, ob der Streitgegenstand im Hauptverfahren als ein Verkehrsunfall mit Schienenfahrzeugen einzustufen ist, der sich auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Gelände und oder nur auf einem Gelände, daß bestimmten Personen zugänglich ist, die ein Zugangsrecht hierfür haben, ereignet hat.

B.9. Da auf Schienen laufende Fahrzeuge nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne von Artikel 1 des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes anzusehen sind, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 und besteht weder in Artikel 2 dieses Gesetzes noch in Artikel 10 desselben Gesetzes, noch in einer anderen Bestimmung irgendeine Verpflichtung, eine Versicherung in bezug auf diese Fahrzeuge abzuschließen.

Aus den im Urteil Nr. 92/98 angeführten Gründen, wobei der Hof festgestellt hat, daß Artikel 29bis des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er an Schienen gebundene Fahrzeuge von der darin vorgesehenen Entschädigungsregelung ausschließt, urteilt der Hof, daß die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie keinen Entschädigungspflichtigen bestimmt.

B.10. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2638 ist bejahend zu beantworten.

Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2638

B.11. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2638 betrifft Artikel 29bis des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen. Aus der Frage geht hervor, daß die Klage sich lediglich auf Paragraph 1 bezieht. Diese Bestimmung besagt in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung:

« § 1. Jeder Geschädigte kann vom Gemeinsamen Garantiefonds die Wiedergutmachung des Schadens erhalten, der sich aus durch ein Kraftfahrzeug verursachten Körperverletzungen ergibt:

1. wenn die Identität des Kraftfahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht festgestellt wurde; in diesem Fall ersetzt der Fonds die haftbare Person;

2. wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Wiedergutmachung verpflichtet ist, sei es wegen eines zufälligen Umstandes, durch den der Lenker des den Unfall verursachenden Fahrzeugs unbehelligt bleibt, oder sei es, weil die Versicherungspflicht nicht eingehalten wurde;

3. wenn im Falle eines Diebstahls, einer Gewaltanwendung oder von Hehlerei die zivilrechtliche Haftung, zu der das Kraftfahrzeug Anlaß geben kann, nicht versichert ist gemäß dem gesetzlich zulässigen Ausschluß;

4. wenn die Entschädigungen von einem zugelassenen oder einem von der Zulassung befreiten Versicherungsunternehmen zu leisten sind, das nach Verzicht auf die Zulassung in Belgien oder deren Aberkennung oder nach einem Verbot der Tätigkeit in Belgien in Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 3 und § 2 seine Verpflichtungen nicht erfüllt;

5. wenn über das Versicherungsunternehmen der Konkurs verhängt wurde.

Die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung dieses Rechtes auf Entschädigung werden vom König festgelegt.

In den in den Nrn. 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fällen kann der König die Verpflichtungen des Gemeinsamen Garantiefonds innerhalb der von Ihm festgelegten besonderen Grenzen auf die Wiedergutmachung des Sachschadens ausdehnen. »

B.12. Mit der zweiten präjudiziellen Frage wünscht der verweisende Richter zu vernehmen, ob aus der Verbindung von Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes mit Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen hervorgeht, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird, da, weil kein Entschädigungspflichtiger für Schienenfahrzeuge vorgesehen wurde, so daß Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem solche Fahrzeuge beteiligt sind, sich nicht an irgendeine Person oder Instanz wenden können für die Wiedergutmachung dieses Schadens, diese Opfer ebenfalls nicht durch den Gemeinsamen Garantiefonds entschädigt werden können, weil dieser nicht verpflichtet ist, sich zu beteiligen, da keine Verletzung der Versicherungspflicht vorliegt (vgl. Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2).

B.13.1. Die Frage führt also zu einem Vergleich der Opfer von Verkehrsunfällen, je nachdem, ob das an dem Unfall beteiligte Kraftfahrzeug auf Schienen fährt oder nicht. Nur im letztgenannten Fall würden die Opfer von Verkehrsunfällen eine Entschädigung erhalten, wenn die Versicherungspflicht im Sinne der Bestimmungen von Artikel 80 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 vorgesehen wäre. Im erstgenannten Fall hingegen würde der Gemeinsame

Garantiefonds sich nicht beteiligen, da selbst in der Annahme, daß Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes auf Verkehrsunfälle anwendbar wäre, an denen Schienenfahrzeuge beteiligt wären, in Ermangelung irgendeiner Bestimmung eines Entschädigungspflichtigen für Schienenfahrzeuge nicht die Rede von einer Nichteinhaltung der Versicherungspflicht im Sinne von Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2 sein könne.

B.13.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Gemeinsamen Garantiefonds sind diese Kategorien von Personen sehr wohl als Opfer von Verkehrsunfällen, die eine Wiedergutmachung des Schadens beim Gemeinsamen Garantiefonds anstreben, vergleichbar.

B.14.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen geht hervor, daß der Gemeinsame Garantiefonds die Aufgabe hat, den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden in den Fällen wiedergutzumachen, in denen trotz der Verpflichtung zur Versicherung der diesbezüglichen Haftbarkeit der betreffende Schaden aus einem der in Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 genannten Gründe nicht gedeckt ist. Der Gesetzgeber hat sich dabei auf die zwingende Beschaffenheit der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gestützt, um die Finanzierung des Gemeinsamen Garantiefonds den Versicherungsunternehmen aufzuerlegen, die in der betreffenden Versicherungssparte tätig sind.

Diese Funktion der Substitutionspflicht des Gemeinsamen Garantiefonds beinhaltet, daß die Beteiligung des Fonds auf die Wiedergutmachung von Schäden begrenzt ist, die grundsätzlich durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

B.14.2. Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes besagt diesbezüglich, daß Artikel 80 auf den in der erstgenannten Bestimmung vorgesehenen Schadensersatz Anwendung findet. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. April 1995 zur Abänderung von Artikel 29*bis* und zur Aufhebung von Artikel 29*ter* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geht hervor, daß der Gesetzgeber die vollständige Anwendung von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 auf den in Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes vorgesehenen Schadensersatz wünschte:

« Um das System kohärent zu gestalten, muß der Gemeinsame Garantiefonds nicht nur in Ermangelung einer Versicherung auftreten, sondern auch gesetzlich verpflichtet werden, an die Stelle der Versicherungsunternehmen zu treten, und zwar in allen Fällen, die in Artikel 80 des

Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen angeführt sind. »
(*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1422/5, S. 3)

B.15. Unter Berücksichtigung der dem Gemeinsamen Garantiefonds zugeteilten Rolle der Substitution und der finanziellen Möglichkeiten des Gemeinsamen Garantiefonds, der durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften finanziert werden muß, die für die Versicherung der zivilrechtlichen Haftung für Kraftfahrzeuge zugelassen sind (Artikel 79 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975), ist es weder ungerechtfertigt, noch unvernünftig, daß der Fonds nur in den Fällen zur Beteiligung verpflichtet ist, in denen der Schaden zu einer Haftbarkeit Anlaß gibt, die durch die Pflichtversicherung gedeckt ist, oder in den Fällen, auf die Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes Anwendung findet.

B.16. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Züge von der darin vorgesehenen Entschädigungsregelung ausschließt, wenn sie eine öffentliche Straße benutzen oder eine öffentliche Straße ganz oder teilweise kreuzen, und insofern er in diesen Fällen keinen Entschädigungspflichtigen bestimmt;

- Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts